

Kooperationsvereinbarung zum Studium mit vertiefter Praxis / Verbundstudium

zwischen dem

Freistaat Bayern

vertreten durch die

Hochschule für angewandte Wissenschaften München

Lothstraße 34

80335 München

vertreten durch den Präsidenten Prof. Dr. Martin Leitner

nachfolgend „Hochschule“ genannt

und

Name des Unternehmens

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

vertreten durch den / die **Funktion Zeichnungsberechtigte/r, Vorname + Nachname
Zeichnungsberechtigte/r**

nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt

wird folgende Kooperationsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Hochschule München beabsichtigt, gemeinsam mit dem Kooperationspartner im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis / Verbundstudium zusammenzuarbeiten. Die Partner werden aktiv bei der Verzahnung der betrieblichen Praxis mit dem Hochschulstudium zusammenarbeiten, um dem/der Studierenden im Rahmen der Zusammenarbeit bestmöglich Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

1.1 Das angebotene Studium mit vertiefter Praxis / Verbundstudium enthält neben dem Studium an der Hochschule qualitativ hochwertige und auf das Studium abgestimmte und integrierte Ausbildungs- und Praxisphasen beim Kooperationspartner. Der zeitliche Umfang der durch den Kooperationspartner ermittelten Praxisphasen liegt um mindestens 50% über dem Praxisanteil für herkömmliche Studiengänge. Die konkreten Studiengänge sowie der zeitliche Umfang (Studienbeginn, Regelstudienzeit und Praxisphasen) werden im Datenblatt, Stand **01.08.2023**, dieser Vereinbarung genannt. Das Datenblatt wird auf Mitteilung durch den Kooperationspartner von der Hochschule aktualisiert.
- *Datenblatt, Stand **01.08.2023**, als Anlage 1 –*

1.2 Die von hochschule dual, der Dachmarke für das duale Studium in Bayern, erarbeiteten Mindestanforderungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- *Mindestanforderungen als Anlage 2 –*

- 1.3 Ziel dieser Zusammenarbeit ist es, dass Studierende bei gleichzeitiger beruflicher Ausbildung oder betriebspraktischer Begleitung durch den Kooperationspartner an der Hochschule München einen Bachelor- oder Master- Abschluss erwerben können. Diese besonders engagierten und praxisorientierten Studierenden werden bereits während der Regelstudienzeit intensiv beim Kooperationspartner eingebunden.
- a) Ziel eines Verbundstudiums ist es, ein Bachelor-Hochschulstudium mit einer beruflichen Ausbildung und den jeweiligen Abschlüssen zu verbinden.
 - b) Ziel eines Studiums mit vertiefter Praxis (SmvP) ist es, ein Hochschulstudium mit betriebspraktischer Begleitung zu verbinden.

§ 2 Rechte und Pflichten der Hochschule

- 2.1 Die Hochschule übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums nach der gültigen Studien- und Prüfungsordnung und dem gültigen Studienplan.
- 2.2 Ferner übernimmt die Hochschule das Studienangebot auf eigene Kosten. Dies entbindet die Studierenden nicht von ihrer Pflicht zur Leistung von Studienbeiträgen (Studentenwerk und Solidarbeitrag zum Semesterticket).
- 2.3 Die Hochschule übernimmt die kostenlose Darstellung der Studienangebote auf ihrer Webseite sowie in ihren Informationsbroschüren. Die Hochschule leitet dem Kooperationspartner die nötigen Informationen weiter, damit dieser sein Unternehmen und Studienangebote selbst auf dem Studienplatz-Portal von hochschule dual (www.hochschule-dual.de) registrieren kann.
- 2.4 Regelungen zur Geheimhaltung zwischen dem Kooperationspartner und der Hochschule werden nicht getroffen. Auch einzelne Dozenten/innen schließen keine diesbezüglichen Vereinbarungen ab. Der Kooperationspartner / Ausbildungsbetrieb ist gegen eine unbefugte Offenbarung seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereits kraft Gesetzes geschützt. Alle Hochschulbediensteten sind vorbehaltlich gesetzlich bestimmter Ausnahmen zur Verschwiegenheit über sämtliche dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet, soweit eine Mitteilung nicht im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs erforderlich ist. Dies ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz), arbeits- (§ 3 Abs. 2 TV-L) sowie strafrechtlich (§ 203 Abs. 2 Satz 1 StGB) abgesichert und stellt eine Amtspflicht dar, für deren schuldhafte Verletzung der Freistaat Bayern haftet (§ 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 GG). Daher werden die Hochschule und alle Prüfer/innen Informationen aus Prüfungsarbeiten vertraulich behandeln. Es wird angeregt, einen entsprechenden Sperrvermerk in die Abschlussarbeit aufzunehmen. Im Rahmen des Prüfungsverfahrens hat jedoch eine Weitergabe an die weiteren Prüfer/innen und die zuständige Prüfungskommission zu erfolgen. Außerdem muss die Arbeit den für die Abwicklung des Verfahrens und eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zuständigen Hochschulbediensteten zur Kenntnis gelangen. Im Falle einer Anfechtung der Prüfungsentscheidung kann es ferner erforderlich sein, die Arbeit dem Prüfungsausschuss, Gerichten und der Landesadvokatur Bayern vorzulegen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kooperationspartners

- 3.1 Der/Dem Studierenden steht beim Kooperationspartner ein/e Ansprechpartner/in mit mindestens einem adäquaten Bildungsabschluss zum angestrebten Studienziel zur Betreuung zur Verfügung. Darüber hinaus gelten die jeweils gültigen Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen in Bayern.
- *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 3 -*
- 3.2 Im Vorfeld eines Verbundstudiums schließt der Kooperationspartner mit dem/der Studierenden einen Berufsausbildungsvertrag gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) ab.

Dieser ist der zuständigen Kammer zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorzulegen. Zugleich ist der ergänzende Bildungsvertrag (IHK) bzw. die Zusatzvereinbarung (Handwerkskammer) bei der zuständigen Stelle einzureichen.
- *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 3* -

- 3.3 Im Vorfeld eines Studiums mit vertiefter Praxis (SmvP) schließt der Kooperationspartner mit der/dem Studierenden einen entsprechenden Bildungsvertrag ab, der sich an der Vertragsvorlage von hochschule dual orientiert.
- 3.4 Der Kooperationspartner übernimmt die Verantwortung für die Praxisphasen und ist verpflichtet, die Praxissemester gemäß der jeweils für die/den Studierende/n relevanten Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule auszugestalten.
- *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 3* -
- 3.5 Der Kooperationspartner ermöglicht den Studierenden, während aller Semester an den von der Hochschule für den genannten Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Sämtliche Leistungsnachweise werden nach den Bestimmungen der jeweils für die/den Studierende/n relevanten Studien- und Prüfungsordnung erbracht.
- 3.6 Der Kooperationspartner erbringt die Ausbildungs- und Praxisphasen auf eigene Kosten.
- 3.7 Bei einem Verbundstudium übernimmt der Kooperationspartner die Verantwortung für die Ausbildungs- bzw. Praxisphasen unter Beachtung der gültigen Ausbildungsbestimmungen der für die Ausbildung jeweils zuständigen Kammer (Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Steuerberaterkammer). Der Kooperationspartner regelt im Rahmen der Ausbildungsphasen die Zulassung zur Gesellenprüfung, der Berufsabschlussprüfung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer oder Steuerberatungskammer.

§ 4 Form der Zusammenarbeit

- 4.1 Die Kooperationspartner bestimmen für die Dauer der Kooperation jeweils mindestens eine/n Ansprechpartner/in, der oder die den Kontakt zum jeweils anderen Kooperationspartner kontinuierlich pflegt. Die Ansprechpartner/innen werden im Datenblatt, die diese Vereinbarung ergänzt, genannt.
- *Datenblatt als Anlage 1* -
- 4.2 Möglichst einmal pro Studienjahr treten die Ansprechpartner/innen der Kooperationspartner und der Hochschule zu einem Erfahrungsaustausch in Kontakt.

§ 5 Auswahlverfahren

- 5.1 Für die Aufnahme in das Studium mit vertiefter Praxis / Verbundstudium ab dem 1. Fachsemester gilt:
 - 5.1.1 Der Kooperationspartner wählt in einem ersten Schritt und unter Beachtung der für den Studiengang gültigen Zulassungsvoraussetzungen geeignete Bewerber/innen für das von ihm angebotene Studienmodell aus.
 - 5.1.2 Im Fall einer form- und fristgemäßen Bewerbung sowie bei Erfüllung der jeweils gültigen Zulassungsvoraussetzungen des Studiengangs nimmt die Hochschule die vom Kooperationspartner ausgewählten Bewerber/innen auf.
 - 5.1.3 Sofern die Bewerber/innen um einen Studienplatz die oben beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht keine Verpflichtung der Hochschule zur

Aufnahme der Bewerber/innen. Dies gilt insbesondere bei zulassungsbeschränkten Studiengängen unter Beachtung der Grenznoten des jeweiligen Zulassungsverfahrens, die erst im jeweils laufenden Zulassungsverfahren ermittelt werden können.

- 5.2. Für die Aufnahme in das Studium mit vertiefter Praxis ab dem 2. Fachsemester oder höheren Semester gilt:
- 5.2.1 Der Kooperationspartner wählt in einem ersten Schritt unter Beachtung der erforderlichen Mindestpraxiszeiten, vgl. Datenblatt, geeignete Bewerber/innen für das von ihm angebotene Studienmodell aus, welche an der Hochschule München bereits immatrikuliert sind.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Zulassung zum Studium in dem/den genannten Studiengang/Studiengängen an der Hochschule erfolgt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG), der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) sowie der Qualifikationsverordnung (QualV) in den jeweils gültigen Fassungen.
- *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 3 -*
- 6.2 Das Verbundstudium beginnt in der Regel mit einer 12 bis 14 monatigen Ausbildungsphase beim Kooperationspartner vor Antritt des Hochschulstudiums. Bereits ein Jahr vor Aufnahme des Hochschulstudiums kann die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt die Grenznote zum Zeitpunkt der Studienplatzbewerbung. Die so genannte Vorwegzulassung stellt sicher, dass das Studium ein Jahr später aufgenommen werden kann (Art. 6 Abs. 3 Nr. 2 BayHZG).
- *Linksammlung zu Ausbildungsbestimmungen und rechtlichen Grundlagen als Anlage 3-*
- 6.3 Für das Studium mit vertiefter Praxis gilt für die Zulassung zum Studium ausschließlich 5.1.
- 6.4 § 5 findet keine Anwendung, wenn die Bewerber/innen bereits Studierende im vorgesehenen Studiengang an der Hochschule München sind.

§ 7 Ablauf des Studiums, Studieninhalte, Studienabschluss

Das Studium an der Hochschule sowie die Verleihung des akademischen Grades richten sich nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der für die/den Studierende/n gültigen Studien- und Prüfungsordnung. Die Hochschule kann auf die Belange der Studierenden und des Kooperationspartners bezüglich der Ausbildungs- und Praxisphasen Rücksicht nehmen, sofern die Qualität und Organisation des Studiums dadurch nicht beeinflusst werden. Die vom Kooperationspartner vermittelten Praxisphasen umfassen ein Praxissemester sowie weitere berufspraktische Sequenzen während der vorlesungsfreien Zeiten. Der/die Studierende fertigt die Abschlussarbeit in Absprache mit dem Kooperationspartner und unter der wissenschaftlichen Leitung der Hochschule an.

§ 8 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- 8.1 Diese Kooperationsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung der Vereinbarung und wird unbeschadet der in Ziffer 8.2 und 8.3 geregelten Kündigungsrechte auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- 8.2 Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.04. oder zum 31.10. eines jeden Jahres kündigen.
- 8.3 Im Fall der Beendigung durch ordentliche oder außerordentliche Kündigung gelten die Regelungen dieser Vereinbarung für bereits immatrikulierte Studierende fort.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie alle Willenserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder Änderungen des Schriftformerfordernisses.
- 9.2 Sollte eine der Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine Regelung zu finden, die nach Sinn und Zweck und wirtschaftlichem Ergebnis der unwirksamen bzw. nichtigen Klausel am nächsten kommt.

Ort, den _____

München, den _____

Unternehmen

Zeichnungsberechtigter

Funktion Zeichnungsberechtigter

Hochschule für angewandte Wissenschaften
München
Prof. Dr. Martin Leitner
Präsident